



MERKBLATT FÜR DEN UNUNTERBROCHENEN BETRIEB

Der ununterbrochene Betrieb ist bewilligungspflichtig !

Definition ununterbrochener Betrieb (Art. 36 ArGV 1)

Ist wirklich ein ununterbrochener Betrieb vorhanden?

- 7 Tage à 24 Stunden Schichtarbeit pro Woche mit Anwesenheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
- Schichtsystem aus mind. 4 oder mehr Schichten, wobei die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen grundsätzlich alle Schichten durchlaufen

Definition Schichtarbeit (Art. 34 ArGV 1)

- Schichtarbeit liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz gelangen
- Es müssen alle oben genannten Bedingungen erfüllt sein, um von Schichtarbeit zu sprechen. Es muss ein Wechsel an den gleichen Arbeitsplätzen stattfinden (z.B. an einer CNC-Drehmaschine)

Zyklus (Art. 38 ArGV 1)

Nach wie vielen Wochen wiederholt sich das Programm der einzelnen Schichten?

- Zwischen 4 und 16 Wochen, längstens aber nach 20 Wochen

Tägliche Arbeitszeit und Pausen (Art. 38 Abs. 3 ArGV 1, Art. 15 ArG)

Maximale tägliche Arbeitszeiten (exkl. Pausen) aller Schichten

- 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden
- 10 Stunden innerhalb von 12 Stunden bei zwei Schichten von Freitagabend bis Montagmorgen

Tägliche Pausen während der Arbeitszeit

- Gemäss Art. 15 ArG.
Zum Beispiel ½ Std. bei 8 Std. Arbeitszeit, bei 12-Stundenschichten 2 Stunden, ev. aufgeteilt

Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG)

- Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen müssen zwischen 2 Einsätzen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Einmal pro Woche kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden reduziert werden, wenn die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten wird

Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 38 Abs. 2 ArGV 1)

- Höchstens 52 Stunden pro Woche und Schicht, ausnahmsweise bis 60 Stunden, wenn ein grosser Teil der Arbeitszeit aus reiner Präsenzzeit besteht. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Std. (Art. 9 ArG) ist aber im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten
- Die wöchentliche Arbeitszeit berechnet sich zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr

Anzahl Ruhetage pro Kalenderjahr (Art. 37 Abs. 1 ArGV 1)

- Wenigstens 61 Ruhetage à 35 aufeinander folgende Stunden pro Kalenderjahr (was der Summe von 52 Sonntagen und 9 Feiertagen, inkl. 1. August entspricht). Diese 61 Ruhetage berechnen sich pro rata nach Abzug der Ferien.
Beispiel: bei 4 Wochen Ferien mindestens 56 Ruhetage
=> $61 \text{ Ruhetage} \times 48 \text{ Arbeitswochen} / 52 \text{ Kalenderwochen} = 56 \text{ Ruhetage}$
- Wenigstens 26 Ruhetage müssen an einem Sonntag gewährt werden und die Zeit von 6 bis 16 Uhr umfassen.
- Wenigstens 17 freie Sonntage, sofern die tägliche Arbeitszeit nie mehr als 8 Stunden beträgt und diese den Sonntagszeitraum umfassen (Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr, bzw. 22 - 22 / 0 - 24 Uhr).
- Wenigstens 13 freie Sonntage, sofern die tägliche Arbeitszeit nie mehr als 8 Stunden beträgt und diese den Sonntagszeitraum umfassen (Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr, bzw. 22 - 22 / 0 - 24 Uhr). Zusätzlich darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit inkl. Pausen höchstens 42 Stunden betragen.
Die Anzahl der freien Sonntage pro Kalenderjahr berechnet sich pro rata nach Abzug der Ferien
Beispiel: $52 \text{ Kalenderwochen} - 4 \text{ Wochen Ferien} = 48 \text{ Arbeitswochen}$
=> $13 \text{ Sonntage} \times 48 \text{ Arbeitswochen} / 52 \text{ Kalenderwochen} = 12 \text{ Sonntage}$

Anzahl Arbeitstage in Folge (Art. 37 Abs. 4 ArGV 1)

- Nach spätestens 7 Arbeitstagen sollte ein wöchentlicher Ruhetag von 35 Stunden gewährt werden. Ist es nicht möglich, muss mindestens ein Unterbruch von 24 Stunden gewährt werden.

Schichtwechsel (Art. 34 ArGV 1)

- In der Regel hat die Rotation vorwärts zu erfolgen: Früh - Spät - Nacht
- Rückwärtsrotation (Nacht - Spät - Früh) ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich darum ersucht.

ArG: **Arbeitsgesetz, SR 822.11**
ArGV 1: **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111**
Art.: **Artikel**
Abs.: **Absatz**
Bst.: **Buchstabe**